

**Klage, eingereicht am 7. Juli 2020 — Sony Interactive Entertainment Europe/EUIPO — Huawei Technologies (GT9)**

**(Rechtssache T-423/20)**

(2020/C 287/57)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Sony Interactive Entertainment Europe Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, QC, und Rechtsanwalt M. Maier)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Huawei Technologies Co. Ltd (Shenzhen, China)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „GT9“ — Anmeldung Nr. 14 738 298

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. April 2020 in der Rechtssache R 1610/2019-4

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Partei ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden: Verordnung), indem die maßgeblichen Verkehrskreise nicht genau bestimmt worden seien.
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung, indem die Beweismittel dafür, wie die ältere Unionsmarke von den maßgeblichen Verkehrskreisen wahrscheinlich wahrgenommen wird, nicht berücksichtigt worden seien.
- Keine Berücksichtigung der weiteren Gesichtspunkte der vorgenannten Eintragungshindernisse nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung.
- Keine Anwendung der nationalen Vorschriften im Sinne von Art. 8 Abs. 4 der Verordnung.
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung durch Nichtberücksichtigung der weiteren Gesichtspunkte nach den Rechtsvorschriften zur Kennzeichenverletzung.